

16/6223 an den **Rechtsausschuss**. Wer dem seine Zustimmung geben kann, den bitte ich um das Handzeichen. – Wer kann dem nicht seine Zustimmung geben? – Wer enthält sich? – Damit ist die Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Wir kommen zu:

10 Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen (Sozialberufe-Anerkennungsgesetz – SobAG)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/6224

erste Lesung

Die Fraktionen haben sich zwischenzeitlich darauf verständigt, die **Reden zu Protokoll** zu geben. (Siehe Anlage 5)

Wir kommen deshalb zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 16/6224** an den **Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend** – federführend –, an den **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales** sowie an den **Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung**. Wer der Überweisungsempfehlung seine Zustimmung geben kann, bitte ich um das Handzeichen. – Wer kann dem nicht zustimmen? – Wer enthält sich? – Auch keine Enthaltungen. Damit ist die Überweisungsempfehlung angenommen.

Wir kommen zu:

11 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSGVO NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/6634

erste Lesung

Eine mündliche Einbringung des Gesetzentwurfs ist heute nicht vorgesehen. Die **Einbringungsrede** von **Minister Jäger** wird **zu Protokoll** gegeben. (Siehe Anlage 6) Eine weitere Aussprache ist heute ebenfalls nicht vorgesehen.

Wir kommen deshalb unmittelbar zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 16/6634** an den **Innenausschuss** – federführend – sowie an den **Rechtsausschuss**. Wer dem seine Zustimmung

geben kann, bitte ich um das Handzeichen. – Wer kann dem nicht zustimmen? – Wer enthält sich? – Damit ist die Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Wir kommen zu:

12 Gesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/6635

erste Lesung

Zur Einbringung des Gesetzentwurfs hat Herr **Minister Remmel** mitgeteilt, dass er seine **Rede zu Protokoll** gegeben hat. (Siehe Anlage 7) Eine weitere Aussprache ist heute nicht vorgesehen.

Wir kommen auch hier unmittelbar zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurf Drucksache 16/6635** an den **Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**. Wer dem seine Zustimmung geben kann, bitte ich um das Handzeichen. – Wer kann dem nicht seine Zustimmung geben? – Wer enthält sich? – Damit ist die Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Wir kommen zu:

13 Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB II NRW)

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/6636

erste Lesung

Eine Einbringung des Gesetzentwurfs durch die Landesregierung ist heute mündlich nicht vorgesehen. Die **Rede** von Herrn **Minister Schneider** wird **zu Protokoll** gegeben. (Siehe Anlage 8) Eine Aussprache ist heute auch nicht vorgesehen.

Wir kommen auch hier direkt zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des **Gesetzentwurfs Drucksache 16/6636** an den **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales** sowie an den **Ausschuss für Kommunalpolitik**. Wer dem seine Zustimmung geben kann, bitte ich um das Handzeichen. – Wer kann dem nicht seine Zustimmung geben? – Wer enthält sich? – Damit ist die Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen.

Anlage 5

Zu TOP 10 – „Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen (Sozialberufe-Anerkennungsgesetz – SobAG)“ – zu Protokoll gegebene Rede

Ute Schäfer, Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport:

Im Zuge des Bachelor-Reformprozesses sind in den vergangenen Jahren die meisten Studiengänge an Hochschulen auf Bachelor- und Masterabschlüsse umgestellt worden. Ein zentrales Ziel dieser Reform war und ist eine bessere Qualifizierung von Fachkräften durch das Einrichten vergleichbarer Studienstrukturen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen nun erstmals landesrechtlich einheitliche Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung von Sozialberufen mit Bachelorabschluss im Land Nordrhein-Westfalen geschaffen werden.

Erst die staatliche Anerkennung eröffnet den Absolventinnen und Absolventen im Bereich der sozialen Arbeit den Zugang zu wesentlichen Teilen des Arbeitsmarktes. Denn der Akt der staatlichen Anerkennung gewährleistet, dass die Ausbildung bestimmte Qualitätsanforderungen erfüllt, auf die Studierende und Arbeitgeber gleichermaßen vertrauen können.

Die staatliche Anerkennung der Bachelor-Absolventinnen und Absolventen erfolgt in den Studiengängen der Sozialen Arbeit in NRW bislang unmittelbar durch die jeweilige Hochschule – nach eigenen Ordnungen ohne gesetzliche Grundlage. In den bundesweit noch relativ neuen Studiengängen der Kindheitspädagogik ist in NRW bislang noch keine staatliche Anerkennung erfolgt. Um landesweit eine vergleichbare Ausbildungsqualität der Studiengänge zu erreichen, werden mit dem Sozialberufe-Anerkennungsgesetz künftig einheitliche Mindeststandards für die staatliche Anerkennung gelten.

Für Träger und andere Arbeitgeber wird dadurch eine größere Sicherheit geschaffen.

Bereits 2008 hat sich die Jugend- und Familienministerkonferenz auf einheitliche Anforderungen zur staatlichen Anerkennung von Bachelor-Studiengängen im Bereich Soziale Arbeit verständigt.

2011 folgten Vereinbarungen zur staatlichen Anerkennung von Absolventinnen und Absolventen von Bachelor-Studiengängen im Bereich der Bildung und Erziehung in der Kindheit.

Das vorliegende Gesetz schafft jetzt eine – auch mit anderen Ländern vergleichbare – gesetzliche Reglementierung für das Berufsbild von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen.

Außerdem wird erstmals auch die staatliche Anerkennung des Berufsbildes der Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen in NRW geregelt und die Berufsbezeichnung „Kindheitspädagogin“ bzw. „Kindheitspädagoge“ begründet.

NRW folgt damit zahlreichen anderen Bundesländern bei der Etablierung und Professionalisierung dieses noch jungen Berufszweiges und erkennt dessen Bedeutung gerade angesichts des Ausbaus frühkindlicher Betreuungsangebote an.

